

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner  
Dr. Matthias Karl, Partner  
Dr. Harald Munter, Partner  
Dr. Armin Kofler  
Dr. Gerhard Gasser  
Dr. Raphaela Rossmann  
Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:  
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano  
Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 13. Mai 2024 / mk

## **Steuerguthaben Industrie 4.0: Meldevordruck für Verrechnung genehmigt**

Mit Rundschreiben vom 15. April 2024 haben wir Sie informiert, dass die Verrechnung der Steuerguthaben 4.0 für die Jahre 2023 und 2024 mit einer Notverordnung<sup>1</sup> vorläufig ausgesetzt wurde. Das Industrieminiesterium hat nun den für die Verrechnung notwendigen Vordruck für die Voranmeldung der Investitionen 4.0 des Jahres 2023 und jene der Jahre 2024–2025 veröffentlicht<sup>2</sup>, weshalb die Verrechnung über den Vordruck F24 nun wieder möglich ist. Die Meldung ist an den GSE zu versenden.

### **Grundsätzliche Meldepflicht**

Für die Investitionsbeihilfen für die intelligenten Investitionen in Sachanlagen und in Software laut Industrie 4.0 sowie für die Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation wird ein neues Überwachungsverfahren vorgesehen:

- für ab 30. März 2024 durchgeführte Investitionen muss eine Vorab-Anmeldung vor Beginn der Investition mit den wichtigsten Eckdaten der Investition eingereicht werden und nach Abschluss der Investition muss eine weitere Fertigstellungs-Meldung nachgereicht werden.
- für die vom 1. Januar 2023<sup>3</sup> bis zum 29. März 2024 durchgeführten Investitionen muss nur die Fertigstellungs-Meldung eingereicht werden.

Keine Meldung ist für die Investitionen der Jahre 2022 und der Vorjahre erforderlich, wenn diese erst 2023 oder später vernetzt worden sind.

---

<sup>1</sup> DL Nr. 39 vom 29. März 2024

<sup>2</sup> Dekret MIMIT vom 24. April 2024, veröffentlicht am 25. April 2024

<sup>3</sup> Für Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation gilt die Pflicht für die Fertigstellungs-Meldung für ab 1. Januar 2024 getragene Kosten.

## Meldevordruck und Versand

Der neue Meldevordruck ist grundsätzlich an die Energiebehörde GSE in elektronischer Form zu versenden und ist auf der Homepage des GSE verfügbar<sup>4</sup>. Es sind zwei verschiedene Meldungen vorgesehen: eine erste für die Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen (Vordruck 1) und eine zweite für Ausgaben für Forschung und Entwicklung (Vordruck 2)

Im Gegensatz zu den ersten Ankündigungen, welche die Bereitstellung einer eigenen Plattform vorsahen, sind nun die Mitteilungen, jeweils getrennt für die einzelnen Investitionen, über eine digital signierte PDF-Datei über zertifizierte Email (PEC) an nachfolgende Adresse des GSE zu übermitteln: [transizione4@pec.gse.it](mailto:transizione4@pec.gse.it).

Die PDF-Datei ist in editierbarer Form abgefasst, d.h. die Datei muss elektronisch ausgefüllt werden. Die Datei darf dabei nicht ausgedruckt oder als Bild abgespeichert oder gescannt werden. Es muss sich als um eine originär entstandene PDF-Datei handeln, welche mit gültiger digitaler Unterschrift des rechtlichen Vertreters unterzeichnet werden muss.

Das GSE hat verfügt, dass im Betreff der Email folgender Text anzuführen ist:

- für die Vorab-Meldung: „Comunicazione preventiva\_[Steuernummer oder MwSt.-Nummer des Unternehmens]“
- für die Fertigstellungs-Meldung: „Comunicazione di completamento\_[Steuernummer oder MwSt.-Nummer des Unternehmens]“.

Eine Verrechnung des entsprechenden Guthabens ist erst nach Einreichung der Meldungen zulässig, d.h. konkret erst nach Einreichung der Fertigstellungs-Meldung.

## Der Gegenstand der Meldungen

Der Vordruck enthält derzeit noch keine Anleitungen, sondern nur die Auflistung und Gliederung der einzelnen Investitionen 4.0 in Sachanlagen laut den Anlagen A (Sachanlagen) und B (Software) (Ges. Nr. 232/2016) und die darin enthaltene Gliederung. In der Meldung ist also anhand dieser Einreichung anzugeben, um welche Investition es sich im Konkreten handelt. Es sind diesbezüglich genauere Kenntnisse erforderlich, für die man sich entweder mit dem Hersteller oder dem Gutachter austauschen soll, der im Nachhinein die Bestätigung über die Durchführung und Vernetzung der Anlage erstellen wird.

Anzugeben ist zusätzlich die Investitionssumme für die einzelnen Bereiche,

---

<sup>4</sup> <https://www.gse.it/servizi-per-te/news/transizione-4-0-al-via-la-procedura-per-compensare-i-crediti-d-imposta>

die Gesamtsumme sowie der Gesamtbetrag der zustehenden Steuergutschrift. Schließlich ist die Beanspruchung der Gutschrift und die voraussichtliche Aufteilung auf die verschiedenen Jahre anzuführen.

Grundsätzlich sind die Steuerguthaben auf drei gleiche Jahresraten aufzuteilen. Die Verrechnung kann sofort nach der Vernetzung erfolgen. In der Praxis wird aber vielfach die Berechnung des zustehenden Guthabens erst im Folgejahr bei Abfassung der Steuererklärung vorgenommen. Falls das für die Verrechnung verwendbare Guthaben die geschuldeten Steuern übersteigt, kann der überschüssige Betrag auch auf die Folgejahre übertragen werden. Diese zeitliche Aufteilung der Verrechnung ist nun in der Meldung anzugeben.

**Die Meldungen im Vorhinein und jene im Nachhinein**

Die Anmeldung im Vorhinein betrifft, wie bereits erwähnt, die ab 30. März 2024 begonnenen Investitionen. Zweifel ergeben sich hier für die im Zeitraum 30. März bis 29. April begonnenen Investitionen, zumal der Meldevordruck erst mit Ende April genehmigt worden ist.

Die Voranmeldung ist im Vorhinein vorzunehmen, aber auch hier bestehen noch Zweifel in Bezug auf welchen Geschäftsvorfall: die Unterzeichnung des Auftrages oder der Beginn der Arbeiten? Nach einer vorsichtigen Auslegung sollte dies der Auftrag sein, aber man muss dann für die ab 30. März erteilten Aufträge eine Zusatzfrist für eine ordnungsgemäße Nachmeldung erteilen. Oder man greift auf die Charta des Steuerzahlers zurück, welche den Steuerzahlern eine Frist von zumindest 60 Tagen einräumt, um neuen Vorschriften nachzukommen. Laut Zentralverband Assonime (News legislative) ist zwar auf die Auftragserteilung abzustellen, aber mit einer angemessenen Frist für die Versendung der entsprechenden Mitteilung. Man erwartet sich hier noch ausführlichere Klarstellungen.

Die nachträgliche Meldung ist nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Investition (completamento) vorzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um einen in den Steuerbestimmungen verwendeten Begriff. Unklar ist also, ob hier auf die Durchführung im Sinne der periodengerechten Zurechnung abzustellen ist (Art. 109 EEST) oder auf den Zeitpunkt der Vernetzung, der zur Verrechnung des Steuerguthabens berechtigt. Dies betrifft offensichtlich nur die Fälle, in denen Fertigstellung und Vernetzung in zwei unterschiedliche Steuerperioden fallen.

**Beistand durch die Kanzlei**

Da für die Abfassung der Meldung genauere Kenntnisse erforderlich sind und die Berechnung des zustehenden Guthabens meist mit der Saldozahlung der Einkommenssteuer im Juni des Folgejahres durch unsere Kanzlei vorgenommen wird, gehen wir davon aus, dass wir für all jene Kunden, für welche

wir üblicherweise die Berechnung und Verrechnung des Steuerguthabens 4.0 erledigt haben, auch diese Meldung abfassen sollen. Somit wird sich in den nächsten Wochen einer unserer Mitarbeiter bei Ihnen melden. Gerne stehen wir natürlich auch jenen Kunden beratend zur Seite, welche die Meldung selbst einreichen werden.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Matthias Karl*